Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6042

12. 12. 89

Sachgebiet 1101

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

zur Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)
— Drucksache 11/5962 —

hier: zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Hamm-Brücher u. a.
— Drucksache 11/2206 —

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: §§ 20, 42, 56, 57, 61, 62, 68, 69, 75, 80, 100, 104, 106a (neu), 12a (neu), Anlage 4

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Anlage 1 zu Nummer 1 Buchstabe a der Beschlußempfehlung – Drucksache 11/5962 – wird wie folgt geändert:

Folgende neue Nummer 01 wird angefügt:

‚01. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Stellenanteile der Fraktionen

Die Zusammensetzung des Ältestenrates und der Ausschüsse sowie die Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen und unter Einbeziehung der keiner Fraktion angehörenden Abgeordneten vorzunehmen. Derselbe Grundsatz wird bei Wahlen, die der Bundestag vorzunehmen hat, angewandt." '

Bonn, den 12. Dezember 1989

Wüppesahl

Begründung

Sämtliche Gremien des Deutschen Bundestages einschließlich der Ausschüsse werden derzeit durch die Fraktionen besetzt. Nur fraktionsangehörige Abgeordnete haben die Möglichkeit, in die unterschiedlichsten Arbeitsgruppen, Gremien oder Ausschüsse entsandt zu werden. Durch diese Änderung soll gewährleistet sein, daß auch fraktionslose Abgeordnete mit einbezogen und bei der Besetzung der Sitze entsprechend berücksichtigt werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333